

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
Nr. 01/2015  
(13. März 2015)**

---

**Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
für Bachelorstudiengänge (BalmmaS)**

**Vom 13. März 2015**

Aufgrund von § 63 Absatz 2 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 25. November 2014 folgende Immatrikulationssatzung beschlossen.

**Teil 1 – Allgemeines**

**§ 1 Zuständigkeit**

Das Immatrikulationsverfahren wird dezentral an den jeweiligen Studienakademien durchgeführt; Teile hiervon können von einer vom Präsidium der DHBW beauftragten zentralen Stelle durchgeführt werden.

**§ 2 Studienbeginn, Immatrikulation**

- (1) Das Studium an der Hochschule beginnt in der Regel am 1. Oktober eines Jahres.
- (2) Die Immatrikulation zum Studium erfolgt auf Antrag mit den von der Hochschule vorgesehenen Nachweisen und in der dafür vorgesehenen Form.
- (3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird die Immatrikulation mit Studienbeginn wirksam. Dies gilt auch dann, wenn sie erst danach vollzogen wird.
- (4) Die Mitgliedschaft Studierender in der Hochschule erlischt durch die Exmatrikulation. Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag der Studierenden oder von Amts wegen.

(5) Studierende sind von Amts wegen aus den in § 62 Absatz 2 LHG genannten Gründen zu exmatrikulieren und können von Amts wegen aus den in § 62 Absatz 3 LHG genannten Gründen exmatrikuliert werden.

(6) Die Studierenden haben ihre Ausbildungsstätte über ihre Exmatrikulation unverzüglich zu informieren.

(7) Studierende, die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Hochschule studieren wollen, können in der Regel für zwei Studienhalbjahre befristet eingeschrieben werden. Sie sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sowie nicht berechtigt, einen Hochschulabschluss zu erwerben.

### **§ 3 Beurlaubung**

(1) Auf ihren Antrag können Studierende aus wichtigem Grund nach § 61 Absatz 1 LHG von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen. Der wichtige Grund ist nachzuweisen.

(2) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. Sie sind unbeschadet von Absatz 3 nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen sowie Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die Einrichtungen nach § 28 LHG, zu benutzen.

(3) Studierende können Schutzzeiten entsprechend §§ 3 Absatz 1, 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes und Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in Anspruch nehmen; hierfür sind sie auf Antrag zu beurlauben. Gleiches gilt für die Zeiten der Pflege im Sinne des § 4 des Pflegezeitgesetzes einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist. Nach den Sätzen 1 und 2 beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden nicht auf die Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 2 angerechnet.

(4) Der Antrag auf Beurlaubung ist vor Semesterbeginn, bei späterem Eintritt des wichtigen Grundes unverzüglich auf dem von der Hochschule vorgesehenen Formular zu stellen. Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen. Der Urlaubsantrag wird nur genehmigt, wenn dieser mit der Ausbildungsstätte insbesondere im Hinblick auf die Ausbildungsvergütung und die Dauer des Studien- und Ausbildungsvertrags abgestimmt ist; die Studierenden haben gegenüber der Studienakademie einen Nachweis darüber zu erbringen.

(5) Beurlaubte Studierende können nicht an Prüfungsleistungen teilnehmen, es sei denn, es handelt sich um Wiederholungsprüfungen oder um Prüfungsleistungen, die noch nicht abgeschlossen sind. § 61 Absatz 3 LHG bleibt unberührt.

#### **§ 4 Minderjährigkeit**

Minderjährige, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, sind für Verfahrenshandlungen zur Aufnahme, Durchführung und Beendigung eines Studiums handlungsfähig im Sinne von § 12 Absatz 1 Nummer 2 LVwVfG; dies gilt entsprechend für Studieninteressierte, die eine Hochschulzugangsberechtigung erst durch eine Prüfung an einer Hochschule erwerben wollen (§ 58 Absatz 2 Nummern 4, 6 und 7 LHG), für die dafür erforderlichen Verfahrenshandlungen.

### **Teil 2 - Zugang zu grundständigen Studiengängen**

#### **§ 5 Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang**

(1) Zu einem Studium in einem grundständigen Studiengang ist berechtigt, wer die dafür erforderliche Qualifikation besitzt, sofern keine Immatrikulationshindernisse vorliegen.

(2) Die Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang wird insbesondere nachgewiesen durch

1. die allgemeine Hochschulreife;  
sie berechtigt zu einem Studium aller Fachrichtungen,
2. die fachgebundene Hochschulreife;  
sie berechtigt zu einem Studium der entsprechenden Fachrichtung,
3. eine schulische Qualifikation und eine Aufbauprüfung (Deltaprüfung);  
sie berechtigt zum Studium eines Bachelorstudiengangs; zur Deltaprüfung wird zugelassen, wer eine fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife besitzt und die Aufnahme eines Studiums in einem Bachelorstudiengang anstrebt, zu dem die erworbene Hochschulreife nicht berechtigt. Eine an einer anderen baden-württembergischen Hochschule durchgeführte Deltaprüfung wird anerkannt, soweit es sich um denselben Studiengang oder um Studiengänge mit dem wesentlich gleichen Inhalt handelt,
4. eine anerkannte berufliche Aufstiegsfortbildungsprüfung;  
sie berechtigt zu einem Studium aller Fachrichtungen; als Qualifikation anerkannt ist eine Meisterprüfung oder eine andere öffentlich-rechtlich geregelte berufliche Aufstiegsfortbildung, insbesondere nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder nach § 14 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg, die grundsätzlich auf einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung aufbaut und deren Lehrgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst; daneben ist ein schriftlicher Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer Hochschule nach § 2 Absatz 2 LHG zu erbringen. Abschlüsse an

Fachschulen anderer Bundesländer sind Abschlüssen an Fachschulen nach § 14 SchulG gleichwertig, sofern sie nach der Rahmenvereinbarung über Fachschulen, Teil 1 Nummer 15 (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002) anerkannt sind. Enthält das Fachschulzeugnis keinen entsprechenden Hinweis auf diese Rahmenvereinbarung, entscheidet über die Anerkennung die Zeugnisanerkennungsstelle beim Regierungspräsidium Stuttgart im Wege der Einzelfallentscheidung,

5. eine berufliche Qualifikation und eine Eignungsprüfung;  
sie berechtigt zu einem Studium eines der Berufsausbildung und Berufserfahrung fachlich entsprechenden Studiengangs; zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer eine mindestens zweijährige, dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechende Berufsausbildung abgeschlossen hat und einen schriftlichen Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer Hochschule nach § 2 Absatz 2 LHG erbringt; zur Zulassung zur Eignungsprüfung soll eine Berufserfahrung von bis zu drei Jahren in einem dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechenden Bereich verlangt werden; in besonders begründeten Einzelfällen kann auch beim Nachweis einer mehrjährigen herausgehobenen oder inhaltlich besonders anspruchsvollen Tätigkeit zur Eignungsprüfung für ein Studium in einem dieser Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang zugelassen werden,

6. ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium;  
es berechtigt zu einem Studium aller Fachrichtungen; ein erfolgreicher Abschluss eines künstlerischen Studiengangs berechtigt zu einem dem bisherigen Studium fachlich entsprechenden Studiengang, darüber hinaus auch zu einem Studium aller Fachrichtungen, wenn nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung wissenschaftliche oder nicht rein künstlerische Studienanteile erbracht wurden, die mindestens 45 Leistungspunkten entsprechen,

7. eine anerkannte ausländische Vorbildung;  
eine ausländische Vorbildung wird als Qualifikation für ein Hochschulstudium anerkannt, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den anderen Qualifikationsnachweisen dieses Absatzes besteht; § 35 Absatz 1 Sätze 4 bis 6 LHG gilt entsprechend; bei ausländischen oder staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen entscheidet über die Anerkennung die Hochschule, bei deutschen Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen kann das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium die Zuständigkeit für die Anerkennung auf die Hochschulen übertragen; eine Hochschule kann eine andere Hochschule damit beauftragen, über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise zu entscheiden,

8. eine erfolgreiche Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg nach Maßgabe des § 73 Absatz 2 Satz 2 LHG,

9. weitere in- und ausländische Vorbildungen, die das Kultusministerium anerkannt hat.

(3) Soweit für die Immatrikulation in einen Studiengang neben der Qualifikation nach Absatz 2 eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf und eine praktische Tätigkeit von bis zu zwei Jahren nachzuweisen sind, ergibt sich dies aus der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnung.

### **§ 6 Deltaprüfung und Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte**

(1) Die Prüfungen nach § 5 Absatz 2 Nummern 3 und 5 dienen der Feststellung, ob die Person auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Vorkenntnisse, ihrer geistigen Fähigkeiten und Motivation für das Studium in dem gewählten Studiengang geeignet ist.

(2) Das Nähere zur Deltaprüfung regelt die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Deltaprüfung für Studieninteressierte mit Fachhochschulreife oder mit fachgebundener Hochschulreife (Prüfungsordnung Deltaprüfung). Einzelheiten über die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte regelt die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Durchführung der Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 LHG (Prüfungsordnung Eignungsprüfung).

## **Teil 3 – Sonstige Regelungen**

### **§ 7 Sprachkenntnisse**

Angehörige ausländischer Staaten und Staatenlose, die die Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen für die Immatrikulation grundsätzlich die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen. Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die erforderlichen Sprachkenntnisse für den jeweiligen Studiengang nicht nachgewiesen sind. Von der Erbringung des Nachweises kann die Präsidentin oder der Präsident der DHBW oder die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie bei ausländischen Studierenden, die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an einer deutschen Hochschule studieren wollen, in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Dies gilt insbesondere für Studierende von ausländischen Hochschulen, mit denen Kooperationen über einen Studierendenaustausch bestehen.

### **§ 8 Gasthörerinnen und Gasthörer; Hochbegabte**

(1) Wer eine hinreichende Bildung oder künstlerische Eignung nachweist, kann zur Teilnahme an einzelnen curricularen Lehrveranstaltungen zugelassen werden (Gasthörerstudium), sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Gasthörerinnen und Gasthörer werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Im Gasthörerstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt.

(2) Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall berechtigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Studienmodule zu absolvieren. Ihre erworbenen

Studien- und Prüfungsleistungen werden bei einem späteren Studium anerkannt, wenn die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist.

### **§ 9 Vorbereitungsstudien**

Studierende, die in Studien teilnehmen, die der Vorbereitung auf das Studium dienen, werden für die Zeit dieser Studien befristet immatrikuliert. Ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht nicht zu.

### **Teil 4 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 15. Januar 2010, geändert durch die Satzungen vom 14. Mai 2012 und 6. September 2013 außer Kraft.

Stuttgart, den 13. März 2015



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer  
Präsident